



Ute Albrecht
Horst Jung
Wehrmauer

90518 Altdorf

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Bearbeiter/in Durchwahl Erfurt, den
EDB-Schn/Dr. S.086 Dr. Sutthoff/Dr. Hoffmann 206 28.11.1995

Benachrichtigung der Eigentümer von Kulturdenkmalen gemäß §§ 5 und 33 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) in der Fassung vom 07. 01. 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 1, 10. 01. 1992, S. 17 ff.)

Bestätigung der Denkmaleigenschaften für nachstehendes Objekt, eingetragen in der Denkmalliste des Kreises Eisenach vom 22. 3. 1979;

Betr.: 99834 Gerstungen (Wartburgkreis),

Im Brühl 6,
Flur 1, Flurstück 17;

Wohnhaus

Traufseitiges dreistöckiges Fachwerkwohnhaus mit Satteldach und Gauben. Ursprünglich zweistöckiger barocker Fachwerkbau, um 1900 einachsig nach Süden erweitert und zweiter Oberstock mit erneuerter Dachkonstruktion aufgesetzt. Fachwerk mit Fußstrebe und Kopfband als mannähnliche Verstrebungsfigur; Schwellrahmbereich des ersten Stocks mit Rundstab und Fasen profiliert, Eckständer dekoriert mit Taustab- und Rankenschnitzerei. Zweiter Oberstock schlicht mit Strebe und Gegenstrebe gefügt. Seitlicher Eingang an nördlicher Traufwand.

Kernbau errichtet um 1700, um 1900 baulich verändert.

Denkmalausweisung nach § 2 Abs. 1 ThDSchG, 'Kulturdenkmal - künstlerisch, historische Dorfbildpflege';

Sehr geehrte Frau Albrecht,
sehr geehrter Herr Jung,

nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse, die menschliche Geschichte und Entwicklung für die Nachwelt erlebbar und erfahrbar machen, unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Laut ThDSchG sind Kulturdenkmale "Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht." (§ 2 Abs. 1 ThDSchG).

"Kulturdenkmale der Zentralen Denkmalliste, der Bezirks- und Kreislisten, die auf der Grundlage des Denkmalpflegegesetzes der ehemaligen DDR erstellt und veröffentlicht worden sind, gelten im Sinne des ThDSchG weiter. Gleches gilt für die unter Denkmalverdacht gestellten Denkmale" (§ 33 ThDSchG).

Da das o. g. Objekt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThDSchG erfüllt und somit Kulturdenkmal bleibt, wurde es in das Denkmalbuch, ein vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege geführtes Verzeichnis, übertragen.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und im Sinne des ThDSchG pfleglich zu behandeln. Dies bedeutet, daß für bauliche Maßnahmen und andere Veränderungen am Denkmal eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muß.

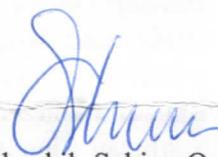
Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde wird im Einvernehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Fachbehörde erteilt. Für Sie bedeutet die Erlaubnispflicht in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht ohnehin anzeige- und genehmigungspflichtig sind. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung Ihre berechtigten Interessen zu berücksichtigen.

Mit der Eintragung in das Denkmalbuch ist die Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen bzw. für eine Bescheinigung zur Steuerermäßigung nach vorausgehender Veränderungsanzeige gegeben. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf kostenfreie Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. R. Zießler
Landeskonservator



Dipl.-phil. Sabine Ortmann
Hauptkonservatorin
Leiterin der Abt. Erf. / Inv.